

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Alsdorf einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 02. Dezember 2019 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim A 20 - Kämmereiamt des Rathauses erhoben werden.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung erfolgt im hiesigen Rathaus, Alsdorf, Hubertusstraße 17, in den Zimmern 301 bis 306,

montags bis freitags in der Zeit von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

mittwochs von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alsdorf, den 27. November 2019

gez.
Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Alsdorf

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der Fassung vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 496), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 21.11.2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 268.634.078,07 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 3.870.388,08 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 6.839.645,30 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 12.11.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva	in €	Passiva	in €
1. Anlagevermögen	252.207.629,94	1. Eigenkapital	2.208.373,97
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	24.855,83	1.1 Allgemeine Rücklage	-1.662.014,11
1.2 Sachanlagen	171.920.483,24	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	80.262.290,87	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.870.388,08
		<i>davon Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag</i>	<i>0,00</i>
2. Umlaufvermögen	15.517.481,26	2. Sonderposten	67.409.599,60
2.1 Vorräte	623.063,40	3. Rückstellungen	55.546.940,73
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.054.772,56	4. Verbindlichkeiten	136.822.293,27
2.4 Liquide Mittel	6.839.645,30	5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.646.870,50
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	908.966,87		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag	0,00		
Bilanzsumme:	268.634.078,07	Bilanzsumme:	268.634.078,07

Ergebnisrechnung 2018

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2018 in €
+	Ordentliche Erträge	133.561.815,62
-	Ordentliche Aufwendungen	-129.837.117,58
=	Ordentliches Ergebnis	3.724.698,04
+	Finanzergebnis	145.690,04
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.870.388,08
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	3.870.388,08

Der Jahresüberschuss 2018 der Ergebnisrechnung beträgt 3.870.388,08 €. Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ konnte im Jahr 2018 ausgeglichen werden, so dass sich zum 31. Dezember 2018 ein positives Eigenkapital i.H.v. 2.208.373,97 € ergibt.

Finanzrechnung 2018

Ein – und Auszahlungen		Ergebnis 2018 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	128.210.944,26
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-120.406.244,51
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.804.699,75

+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.547.640,44
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.807.313,15
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	1.740.327,29

=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	9.545.027,04
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.585.948,83
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.959.078,21
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	116.882,44
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	-236.315,35
=	Liquide Mittel	6.839.645,30

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Alsdorf liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 301 und 303 – 305 während der Dienststunden öffentlich aus.

Alsdorf, den 27.11.2019

gez.
Sonders
Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung
Diplom/B.A./Master Sozialarbeiter/in oder
Diplom/B.A./Master Sozialpädagoge/in
im Allgemeinen Sozialen Dienst/Bezirkssozialarbeit, Eingliederungshilfe und Verwandtenpflege
des Jugendamtes der Stadt Alsdorf

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 47.500 Einwohner) sind mehrere befristete Stellen (Vollzeit/Teilzeit) mit unterschiedlichen Stundenumfängen im A 51 Jugendamt als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (m/w/d) oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor-Abschluss für den Aufgabenbereich

Allgemeiner Sozialer Dienst/Bezirkssozialarbeit, Eingliederungshilfe und Verwandtenpflege

zu besetzen. Die spätere Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist möglich.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und die Eingliederungshilfe (EGH) sind Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für alle Familien, die in Alsdorf leben. Der Arbeitsalltag als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter im ASD/EGH ist vor allem durch regelmäßige Kontakte zu Kindern, Jugendlichen, Familien, Kooperationspartnern geprägt.

Mit den Hilfesuchenden erarbeiten Sie im Rahmen eines Beratungsprozesses passgenaue Lösungen für die individuelle Situation der Bürgerinnen und Bürger.

Tätigkeitsschwerpunkte:

Übernahme von Aufgaben und Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere:

- Förderung der Erziehung in der Familie,
- Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 - 40 SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII,
- Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gem. § 8 a SGB VIII in Verbindung mit § 72 a SGB VIII,
- regelmäßige Durchführung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII bei ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung,
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren,
- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Fragen der Erziehung, Partnerschaft und bei Trennung/Scheidung,

- Betreuung und Begleitung von seelisch behinderten Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Rahmen der EGH nach § 35 a SGB VIII,
- Entscheidungen über Anträge auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII.

Der Allgemeine Soziale Dienst/Eingliederungshilfe in Alsdorf ist in Sozialraumteams organisiert.

Im Rahmen der Sitzungen der Sozialraumteams thematisieren Sie einzelfall- wie auch sozialraumbezogene Fragestellungen mit dem Ziel, frühzeitig auf verschiedene Problemlagen reagieren und flexible beziehungsweise bedarfsgerechte Lösungen und Angebote entwickeln zu können.

Eine kooperative Zusammenarbeit mit allen in der Jugendhilfe tätigen freien Trägern im Stadtgebiet wird erwartet.

Gesucht werden engagierte Fachkräfte, die ein hohes Maß an Fachkompetenz, Teamfähigkeit und insbesondere Belastbarkeit mitbringen.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt:

- Möglichst Berufserfahrung im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes/ Bezirkssozialarbeit, der Eingliederungshilfe, der Verwandtenpflege,
- Fähigkeit und Bereitschaft, einen tragfähigen, professionellen Kontakt zu Familien und deren Angehörigen herzustellen,
- Fähigkeit, Grenzen zu setzen und eigenes berufliches Handeln zu reflektieren, Bereitschaft zum kooperativen und konstruktiven Umgang mit Mitarbeiter/innen eigener und anderer sozialer Institutionen,
- Bereitschaft zur Fortbildung, Supervision,
- grundlegende EDV-Kenntnisse,
- Führerschein/PKW,
- Erfüllung des Fachkräfteangebotes § 72a SGB VIII.

Die Eingruppierung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst EG S 14 TVöD (SuE). Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 16.12.2019

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 552326.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Amtsleiter des A 51 Jugendamt, Herr Herbert Heinrichs, Tel. 02404/50261 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 10.1 - Personalabteilung, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez. Kahlen
Erster Beigeordneter

**3. Änderung vom 27.11.2019 der
Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen
in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf
(Offene Ganztagsgrundschulen)**

Gemäß der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiZ) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende 3. Änderung der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) beschlossen:

Artikel I

Die Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen
der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule –

wird wie folgt geändert:

Jahreseinkommen:	Elternbeitrag/Kind/Monat:	
	ab 01.08.2019	neu ab 01.08.2020
bis 24.000 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	59 €	63 €
bis 48.000 €	86 €	92 €
bis 60.000 €	112 €	118 €
bis 72.000 €	139 €	147 €
bis 84.000 €	165 €	175 €
über 84.000 €	191 €	203 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung vom 27.11.2019 der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 27. November 2019

gez.
Sonders
Bürgermeister

Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf vom 27.11.2019

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Integrationsratswahl).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Alsdorf. Zur Durchführung der Wahl wird das Wahlgebiet in die Stimmbezirke der Kommunalwahlen eingeteilt.

§ 2 Landesrechtliche Vorschriften

- (1) Gem. § 27 Absatz 11 GO NRW gelten für die Wahl zum Integrationsrat die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29 Absatz 2 und 3, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend. Die übrigen wahlrechtlichen Grundsätze regelt diese Wahlordnung. Bei fehlender Regelung sind die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Briefwahl und Wahlscheine sind nach § 9 KWahlG ausdrücklich zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 KWahlO entsprechend.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen

Die Anzahl der zu wählenden Migrantenvertreter/innen richtet sich nach der Anzahl, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Wahltermins der allgemeinen Kommunalwahlen durch das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vorgesehen ist.

II. Wahlorgane

§ 4 Wahlleiter/in

Wahlleiter/in für das Wahlgebiet ist der/die jeweilige Wahlleiter/in für die Kommunalwahlen im Stadtgebiet.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Alsdorf für die Kommunalwahlen ist auch Wahlausschuss für die Integrationsratswahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 6 Wahlvorstände

- (1) Die allgemeinen Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gleichzeitig als Wahlvorstände für die Durchführung der Integrationsratswahl mit Ausnahme der Auszählung berufen.
- (2) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die für die allgemeinen Kommunalwahlen gebildeten Briefwahlvorstände, im Folgenden kurz Briefwahlvorstände genannt.

III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 7 Wahltermin, Wahlzeit

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 GO NRW findet die Integrationsratswahl am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. In der Bekanntmachung soll darauf hingewiesen werden,
 - dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 59. Tag vor der Wahl einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können,
 - dass für jeden/jede Einzelbewerber/in und für jede/n Bewerber/in auf der Bewerberliste ein/e persönliche/r Vertreter/in benannt werden kann,
 - dass persönliche Vertreter/innen nicht gleichzeitig als Bewerber/innen aufgestellt werden können,
 - wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind und
 - dass alle Wahlberechtigten und alle Bürger wählbar sind, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Bei dem/der Wahlleiter/in können bis zum neunundfünfzigsten Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden. Wahlvorschläge können von jedem/jeder Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie können als Bewerberliste oder für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen eingereicht werden. Weiterhin kann jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in für jede/n Bewerber/in auf der Bewerberliste und für jede/n Einzelbewerber/in angegeben werden. Eine gleichzeitige Kandidatur als persönliche/r Vertreter/in und als Bewerber/in ist ausgeschlossen. Die Wahlvorschläge sind ausschließlich auf amtlichen Formularen einzureichen, die durch den/die Wahlleiter/in ausgegeben werden.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach, Staatsangehörigkeit und bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ggf. ein Kennwort enthalten. Bei Bewerberlisten ist darüber hinaus eine Listenbezeichnung und ggf. eine Kurzbezeichnung anzugeben. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- (4) Der/Die Wahlleiter/in hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen und die Wählbarkeit der Bewerber zu bescheinigen. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie unverzüglich den/die Einreichende/n auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der/Die Einreichende kann gegen Verfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin den Wahlausschuss anrufen. Mängel des Wahlvorschlags können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am siebenundvierzigsten Tag vor der Wahl über die

Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen. Seine Entscheidung ist endgültig.

- (5) Der/Die Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen persönlichen Vertreter/innen jeweils mit den in Absatz 3 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt; statt des Geburtsdatums ist dabei jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 11 Absatz 3 dieser Wahlordnung sinngemäß.
- (6) Ein eingereichter Wahlvorschlag ist unwiderruflich.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Für die Integrationsratswahl wird für jeden Stimmbezirk ein gesondertes Wählerverzeichnis angelegt, auf das die Vorschriften der §§ 11 bis 23 KWahlO sinngemäß Anwendung finden.
- (2) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen kann mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Kommunalwahlen verbunden werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass den Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl eine gesonderte Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 10 Wahlbenachrichtigung

Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten der Integrationsratswahl erfolgt getrennt von der Benachrichtigung für die Kommunalwahlen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber/innen mit Familien- und Vornamen, Wohnort mit Postleitzahl und Berufsangabe sowie ggf. dem Kennwort aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Listenbezeichnung des Wahlvorschlags sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen

aufgeführt.

- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet, wobei bei Listenwahlvorschlägen die Bezeichnung des Wahlvorschlags, bei Einzelbewerbern/innen der Familienname berücksichtigt wird.

§ 12 Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung der Integrationsratswahl kann mit der Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen mit folgenden Maßgaben verbunden werden:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunal- und die Integrationsratswahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt werden.
- Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Kommunalwahlen und für die Integrationsratswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.
- In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Auszählung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl anzugeben.
- Dem Aushang der Wahlbekanntmachung an den Wahllokalen sind die Stimmzettel für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl beizufügen.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Das Verfahren bei der Stimmabgabe richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Für die Stimmzettel der Integrationsratswahl werden separate Wahlurnen in den Wahllokalen eingesetzt, die den Anforderungen des § 36 Absatz 1 KWahlO mit Ausnahme der inneren Höhe entsprechen müssen.

IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

§ 14 Übergabe der Wahlurnen an die Briefwahlvorstände

- (1) Die allgemeinen Wahlvorstände in den Stimmbezirken stellen die Anzahl der abgegebenen Stimmen für die Integrationsratswahl anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest.
- (2) Über die Wahlhandlung und die Anzahl der abgegebenen Stimmen wird von

dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des allgemeinen Wahlvorstands zu unterzeichnen.

- (3) Die versiegelte Urne mit den Stimmzetteln für die Integrationsratswahl wird von dem/der Wahlvorsteher/in einem Briefwahlvorstand zusammen mit einem Vermerk über die Zahl der abgegebenen Stimmen am Wahltag nach 18:00 Uhr übergeben.
- (4) Anschließend erfolgt an zentraler Stelle die abschließende Ermittlung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl wie nachfolgend beschrieben.

§ 15 Behandlung eingegangener Wahlbriefe, Zählung der Wähler

- (1) Ein Briefwahlvorstand ermittelt das Briefwahlergebnis der Integrationsratswahl gemäß §§ 58 bis 60 KWahlO, ohne eine Trennung nach Wahlbezirken vorzunehmen.
- (2) In den übrigen Briefwahlvorständen werden die eingesammelten Wahlurnen der allgemeinen Wahlvorstände geöffnet, ihr Inhalt vermengt und die entnommenen Stimmzettel im gefalteten Zustand gezählt.
- (3) Die festgestellte Stimmenanzahl wird mit der Summe der mitgeteilten Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung bzw. Addition keine Übereinstimmung der Zahlen, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben. Als Zahl der Urnenwähler wird in jedem Fall die festgestellte Zahl der Stimmzettel aus den Wahlurnen übernommen.

§ 16 Zählung der Stimmen

Die Zählung der Stimmen erfolgt nach den Vorgaben der §§ 51, 52 und 53 Absatz 1, Satz 1 KWahlO.

§ 17 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Zahl der abgegebenen Stimmen fertigen die allgemeinen Wahlvorstände je eine Wahlniederschrift gemäß § 14 dieser Wahlordnung an.
- (2) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, einschließlich der Abholung der Wahlurnen aus den allgemeinen Wahllokalen, ist von den Schriftführern der Briefwahlvorstände jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die weiteren Bestimmungen der §§ 54 und 55 KWahlO gelten entsprechend.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahl Niederschrift eines Stimmbezirks oder eines Briefwahlvorstands zu Bedenken Anlass, so fordert der/die Wahlleiter/in die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der/die Wahlleiter/in stellt nach den Wahl Niederschriften der Briefwahlvorstände das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet zusammen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahlen der im Wahlgebiet insgesamt für die Einzelbewerber/innen und Bewerberlisten abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Einzelbewerber/innen unter sinngemäßer Anwendung des Zuteilungsverfahrens nach § 33 KWahlG,
 5. wie viele Sitze den Bewerberlisten zuzuteilen sind unter sinngemäßer Anwendung des Zuteilungsverfahrens nach § 33 KWahlG unter vorheriger Bereinigung um die Stimmen und Sitze, die auf Einzelbewerber/innen entfallen,
 6. welche Bewerberinnen und Bewerber aus den Bewerberlisten gewählt sind,
 7. welche persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter demnach gewählt sind.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss des neu gewählten Rates der Stadt Alsdorf ist auch zuständig für die Vorprüfung der Gültigkeit der Integrationsratswahl.

§ 20 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrats

- (1) § 45 Absatz 1 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der/die benannte persönliche Vertreter/in im Falle des Ausscheidens eines/einer gewählten Einzelbewerbers/Einzelbewerberin ohne Vertretung nachrückt. Ist keine Vertretung benannt, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

- (2) Im Falle des Ausscheidens eines/einer Listenbewerbers/Listenbewerberin rückt der/die persönliche Vertreter/in ohne Vertretung nach. Ist keine Vertretung benannt, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds der/die nächste Bewerber/in aus der Bewerberliste nebst persönlichem/persönlicher Vertreter/in. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorsteher/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf vom 27.11.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 27. November 2019

gez.
Sonders
Bürgermeister